# Beitragsordnung

# des SV Mölkau 04 e.V.

#### § 1 Geltungsbereich

- 1. Auf der Grundlage des § 8 der Satzung des SV Mölkau 04 e.V. erlässt der Vorstand zur Regelung der Beitragsangelegenheiten der Mitglieder eine Beitragsordnung.
- 2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SV Mölkau 04 e.V.
- 3. Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

## § 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des SV Mölkau 04 e.V. ist gemäß der Vereinssatzung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung vom Vorstand beschlossener Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen verpflichtet. Die Beitragspflicht ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

#### § 3 Beitragsfestsetzung

Jedes Mitglied wird entsprechend seines Alters, seiner Abteilungszugehörigkeit sowie seines sozialen Status einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

Ehrenmitglieder, aktive Klasse 0:

Schiedsrichter, ehrenamtliche Übungsleiter und Mitglieder von Organen

It. Satzung

Kinder, Jugendliche bis Klasse 1

Vollendung des 18. Lebensjahres

Klasse 2 a: Mitglieder ab vollendetem

18. Lebensjahr, die nicht der Abteilung Fußball

angehören und nicht einer

anderen Beitragsklasse zuzuordnen sind

Klasse 2 b:

Mitglieder ab vollendetem

18. Lebensjahr, die der Abteilung Fußball angehören und nicht einer

anderen Beitragsklasse

zuzuordnen sind

- Entsprechend Sportförderungsrichtlinie der Stadt Leipzig wendet der SV Mölkau 04 die Regelungen des Leipzig-Passes (50 % Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag) für die Beitragsklassen 1, 2 a und 2 b an.
- 2. Bezugsberechtigte Mitglieder haben die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung gegenüber dem Vorstand unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.
- 3. Bei Wegfall von Voraussetzungen ist dies ebenfalls unaufgefordert dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den in Absatz 1 eingeteilten Beitragsklassen. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.05.2019 pro Monat:

Klasse 0: beitragsfrei Klasse 1: 11,00 EUR Klasse 2a: 14,00 EUR Klasse 2b: 17,00 EUR

Bei jährlicher Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags als Jahresbeitrag der Klassen 1, 2a und 2b (Abbuchung bis 15.01.) wird dem Mitglied ein Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrages gewährt. Voraussetzung für diesen Nachlass ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. (z.B. Mitglied Kl. 2b zahlt dann 187,00 € statt 204,00 € Jahresbeitrag.)

Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes neue Mitglied 10,00 EUR.

#### § 4 Stundung, Ermäßigung, Befreiung

Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter sozialer Notlage nicht möglich ist, Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds unter Beifügung entsprechender Nachweise die Beitragsleistungen stunden oder erlassen, jedoch nicht rückwirkend.

## § 5 Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich bargeldlos auf das Vereinskonto.

Die Mitgliedsbeiträge werden fällig:

- für alle Mitglieder am 15. Januar, am 15. April, am 15. Juli und am 15. Oktober eines Jahres jeweils für das laufende Quartal
- bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig.

Nach Ermächtigung des Vereinsmitgliedes wird zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich das Lastschriftverfahren genutzt. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.

#### § 6 Mahnverfahren

- 1. Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Vorstand ein Mahnverfahren einleiten.
- 2. Ist der Fälligkeitstag überschritten, erfolgt eine schriftliche Mahnung an die Postanschrift des Mitglieds.
- 3. Innerhalb des Mahnverfahrens ist mit jeder Mahnung dem säumigen Mitglied eine Nachentrichtungsfrist von 2 Wochen ab dem Datum des Mahnschreibens einzuräumen sowie auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen.
- 4. Leistet das betreffende Mitglied auf die erste Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht, ist eine zweite Mahnung an die Postanschrift des Mitglieds zuzustellen.
- 5. Mitglieder, die auf die zweite Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht durch Zahlung oder anderweitig reagieren, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 6. Nach Streichung von der Mitgliederliste bleiben, die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.
- 7. Im Rahmen des Mahnverfahrens anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied. Der Vorstand hat das Recht, bei jedem Mahnschreiben eine pauschale Mahngebühr von bis zu EUR 5,00 ohne Einzelnachweis zu verlangen.
- 8. Wird einem Lastschriftverfahren ohne vorherige Stornierung des Auftrages zur Ermächtigung dieses Verfahrens durch das Vereinsmitglied eigenmächtig widersprochen oder es erfolgt eine Rückbelastung mangels Deckung oder falscher Kontoverbindung, so sind die dem SV Mölkau 04 zur Last gelegten Bankgebühren vom Vereinsmitglied bzw. vom Verursacher selbst zu tragen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliedsbeiträge zur Delegiertenversammlung am 23. Mai 2019 in Kraft. Mit Beschluss durch den Vorstand am 05. Juni 2023 wurden redaktionelle Inhalte aktualisiert.

Die Beitragsordnung tritt zum 05. Juni 2023 in Kraft.